

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. der unverheirateten Elisabeth K [REDACTED],
 2. der unverheirateten Maria K [REDACTED],
- beide wohnhaft in C [REDACTED]-R [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsgegnerinnen, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führerinnen,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in C [REDACTED]-R [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Friedrich Wilhelm N [REDACTED] in C [REDACTED]-R [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
gegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] in [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Anne He [REDACTED],
 2. Landwirt Theodor Wilhelm He [REDACTED],
- beide wohnhaft in W [REDACTED], O [REDACTED],

wegen Erteilung eines Hoffolgezeugnisses

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Juli 1962
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie
der landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Meyer
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 15. Juni 1961 wird auf Kosten der
Antragsgegnerinnen, die dem Antragsteller die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten haben, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 43 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Wilhelm K[REDACTED] aus C[REDACTED]-R[REDACTED], der am 31. Dezember 1953 unverheiratet und ohne Hinterlassung von Abkömmlingen verstorben ist, war Eigentümer eines etwa 90 Morgen großen Hofes mit einem Einheitswert von 43 600 DM. Die Eltern des Erblassers waren bereits vor ihm verstorben. Von seinen Geschwistern lebten bei seinem Tode noch:

1. Elisabeth (Antragsgegnerin zu 1), geboren am 14. Juli 1884, die einige Jahre im Schuldienst tätig war, aber seit vielen Jahren auf dem Hofe wohnt;
2. Maria (Antragsgegnerin zu 2), geboren am 19. November 1886, die stets auf dem Hofe gelebt hat;
3. Christine, verstorben am 18. März 1956. Sie war mit dem Landwirtschaftsrat Fritz N[REDACTED] verheiratet, der ebenfalls verstorben ist. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen:
Friedrich Wilhelm (Antragsteller) geboren am 14. Juli 1927, und eine Tochter namens Christel.

Vor dem Erblasser sind zwei Brüder im Kindesalter verstorben. Ein weiterer Bruder ist ledig als Soldat im ersten Weltkrieg gefallen. Außerdem ist vor dem Erblasser dessen Schwester Anna verstorben, die mit dem Bauern Theodor Ho[REDACTED] in W[REDACTED] verheiratet war. Aus dieser Ehe sind mehrere Kinder hervorgegangen. Das älteste Kind ist eine Tochter namens Änne. Sie ist 52 Jahre alt und in der Landwirtschaft groß geworden. Der älteste Sohn namens Theodor Wilhelm ist 50 Jahre alt und bewirtschaftet den ursprünglich 132 und jetzt 157 Morgen großen elterlichen Hof.

- 3 -

Der Bauer Wilhelm K[REDACTED] hat in einem notariellen Testament vom 11. März 1950 folgendes bestimmt:

- "1. Als Hoferben setze ich meinen Neffen Friedrich Wilhelm N[REDACTED], Sohn meiner Schwester Christine, ein.
2. Sollte der Hoferbe sich zur Lebzeit meiner beiden Schwestern Elisabeth und Maria oder einer von ihnen oder falls diese früher versterben, in einem Zeitraum von 10 Jahren nach meinem Tode gerechnet sich nicht gut führen, insbesondere sich ver-schwenderisch und haltlos oder sonst eines Hoferben unwürdig erweisen, so soll an seine Stelle meine Nichte Anne He[REDACTED] als Ersatzerbin treten, es sei denn, daß meine Schwestern Elisabeth und Maria eine andere geeignete Ersatzerbin bestimmen. Meine beiden Schwestern sollen zusammen übereinstimmend oder auch die Letztlebende allein die Berechtigung haben, den Ersatzerben zu bestimmen."

Friedrich Wilhelm N[REDACTED] hat beantragt, ihm ein Hof-folgezeugnis zu erteilen. Die Kinder der verstorbenen Anna He[REDACTED] haben dem Antrag nicht widersprochen. Dagegen haben die beiden Schwestern des Erblassers, Elisabeth und Maria K[REDACTED], Zurückweisung des Antrags beantragt.

Das Amtsgericht hat die Erteilung des erbetenen Hof-folgezeugnisses angeordnet. Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerinnen hat das Oberlandesgericht den ange-fochtenen Beschluß dahin abgeändert, daß dem Antragsteller ein Hoffolgezeugnis als Hofvorerben zu erteilen und daß die Beteiligte Anne He[REDACTED] unter den Voraussetzungen der Nr. 2 des Testaments vom 11. März 1950 zur Hofnach-erbin berufen ist. Hiergegen richtet sich die Rechtsbe-schwerde der Antragsgegnerinnen, die eine Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht erstreben. Der Antrag-steller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht. Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben.

1. Das Beschwerdegericht geht davon aus, daß der Antragsteller in dem Testament des Erblassers zum Hof-erben bestimmt sei, daß diese Erbeinsetzung jedoch eine Einschränkung erfahren habe, nach der die endgültige Erbenstellung des Antragstellers von seinem Verhalten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abhängig sei. Das Oberlandesgericht erblickt hierin eine Erbeinsetzung unter einer auflösenden Bedingung, bei deren Eintritt der Antragsteller seine mit dem Erbfall erworbene Rechtsstellung als Hoferbe wieder verliere und ein anderer an seiner Stelle Hoferbe werde. Dies habe die Bedeutung, daß der Antragsteller während des Schwebezustandes nur Hofvorerbe sei, während die Beteiligte Anne He[REDACTED] unter den im Testament bezeichneten Voraussetzungen als Hofnacherbin eingesetzt sei, weil die den Antragsgegnerinnen verliehene Befugnis, eine andere Person als "Ersatzerbin" zu bestimmen, unwirksam sei.

2. Zu Unrecht glaubt die Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht sei dadurch, daß es den Antragsteller als Hofvorerbe angesehen habe, von dem Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 27. Februar 1961 (RdL 1961, 183) abgewichen. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Erblasser seinen ältesten Enkel als Anerbe

des Hofes eingesetzt und für den Fall, daß dieser keine Lust zur Landwirtschaft habe oder nicht bauernfähig oder vorverstorben sei, seinen zweitältesten Enkel zum Nacherben berufen. Das Oberlandesgericht Celle führt dazu aus: Mit der Bestimmung eines anderen Erben beim Fehlen der Bauernfähigkeit oder im Falle des Vorversterbens des zuerst eingesetzten Erben habe der Erblasser eine Regelung für den Fall getroffen, daß eine Rechtsbedingung für die Erbfolge des in erster Linie zum Erben Berufenen nicht vorliegen sollte, und damit eindeutig eine Ersatzerbenbestellung vorgenommen. Das gleiche gelte für die Berufung eines anderen Erben, falls der älteste Enkel keine Lust zur Landwirtschaft habe. Das Oberlandesgericht Celle hat diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß der Erblasser eine Regelung für den Fall beabsichtigt habe, daß der in erster Linie eingesetzte Erbe den Anfall des Hofes ausschlagen sollte. Dabei geht es offensichtlich davon aus, daß die Vorschrift des § 2096 BGB, wenn es sich um einen Wegfall des Erstbedachten nach dem Erbfall handelt, sich nur auf die im Gesetz bestimmten Fälle bezieht, in denen der Anfall an den Zweitbedachten als mit dem Erbfall erfolgt gilt, daß die Ersatzerbenbestellung somit einen auf den Erbfall zurückwirkenden Wegfall des Erstbedachten voraussetzt, wie das beispielsweise bei der Ausschlagung der Fall ist (vgl. RGZ 95, 97, 98; KG J 42, 109; OLG Celle NdsRpfl 1949, 176, 177).

Der vom Oberlandesgericht Celle entschiedene Fall stimmt mit dem Sachverhalt im gegenwärtigen Verfahren insofern überein, als beim Tode des Erblassers noch nicht feststand, ob der eingesetzte Erbe endgültig Hoferbe sein werde. Beide Fälle unterscheiden sich aber in tatsächlicher Hinsicht. Auszugehen ist dabei von dem jeweils festgestellten Sachverhalt, insbesondere von der tatrichterlichen Auslegung

der Testamente. Im Falle des Oberlandesgerichts Celle war die Erbeinsetzung des ältesten Enkels des Erblassers davon abhängig, daß dieser - was hier für die Beurteilung allein in Betracht kommt - den Anfall des Hofes nicht ausschlug. Dabei handelte es sich nicht um eine echte Bedingung, sondern um eine gesetzliche Voraussetzung für den endgültigen Anfall des Hofes; denn die Möglichkeit einer Ausschlagung der Erbschaft ist bei jedem Erbfall gegeben. Es besteht vom Eintritt des Erbfalles ab zunächst ein Schwebezustand, der erst mit der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft oder mit dem Ablauf der Ausschlagungsfrist endet mit der Wirkung, daß der Anfall der Erbschaft an den Erben im Zeitpunkt des Erbfalles endgültig erfolgt ist oder als nicht erfolgt gilt (§§ 1943, 1953 BGB).

Anders ist der Sachverhalt im gegenwärtigen Verfahren. Die Erbeinsetzung des Antragstellers ist nach der Auslegung des Beschwerdegerichts unter einer auflösenden Bedingung erfolgt, so daß der Antragsteller mit dem Erbfall Hoferbe geworden ist, diese Rechtstellung jedoch beim Eintritt der Bedingung wieder verliert. Das Oberlandesgericht hält in einem solchen Fall eine Vor- und Nacherbschaft für gegeben, die voraussetzt, daß jemand in der Weise zum Erben bestimmt ist, daß zunächst ein anderer Erbe geworden ist (§ 2100 BGB). Mit dieser Auffassung ist das Beschwerdegericht nicht von der Rechtsansicht des Oberlandesgerichts Celle abgewichen.

Die Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bedeutet die abweichende Entscheidung einer bestimmten Rechtsfrage. Eine Abweichung liegt nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht die gleiche Rechtsfrage anders beantwortet hat, als dies in der Entscheidung eines der für die Abweichung in Betracht kommenden Gerichte geschehen ist. Im Falle des Oberlandesgerichts Celle handelte es sich um eine Erbeinsetzung, bei der unter bestimmten Voraussetzungen

rückwirkend auf den Zeitpunkt des Erbfalles an die Stelle des eingesetzten Erben ein anderer Erbe treten sollte, während im gegonwärtigen Verfahren der eingesetzte Hoferbe seine mit dem Erbfall erworbene Rechtsstellung mit dem Eintritt der vom Erblasser gesetzten Bedingung ohne Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erbfalles wieder verlieren sollte. Bei der Frage, welche Rechtsstellung in beiden Fällen den eingesetzten Erben zukommt, handelt es sich deshalb nicht um die gleiche Rechtsfrage. Die von der Rechtsbeschwerde geltend gemachte Abweichung liegt somit nicht vor.

3. Die Rechtsbeschwerde mußte danach ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LWVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock